

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften - im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften bezüglich der Einfriedungen, um ein möglichst harmonisches und einheitliches Erscheinungsbild entlang der öffentlichen Straßen und Wege zu schaffen. Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung herzustellen.

Das Vorhabengebiet umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“. Es befindet sich im Bereich der westlichen Ortslage von Esterwegen, südlich angrenzend zur Landesstraße L30 (Hauptstraße) sowie nordöstlich des Siedlungsbereiches „In den Dillen“ und nordwestlich der Wohnsiedlung „Am Kamm“.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, 1.OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.



Gemeinde Esterwegen

Bürgermeister: Heinrich Thomes

Gemeindedirektor: Christoph Hüntelmann

Poststraße 13 | 26897 Esterwegen | sg-nordhuemmling.de

Öffnungszeiten: Mo. – Di.: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr; Do.: 14.00 – 18.00 Uhr und Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr

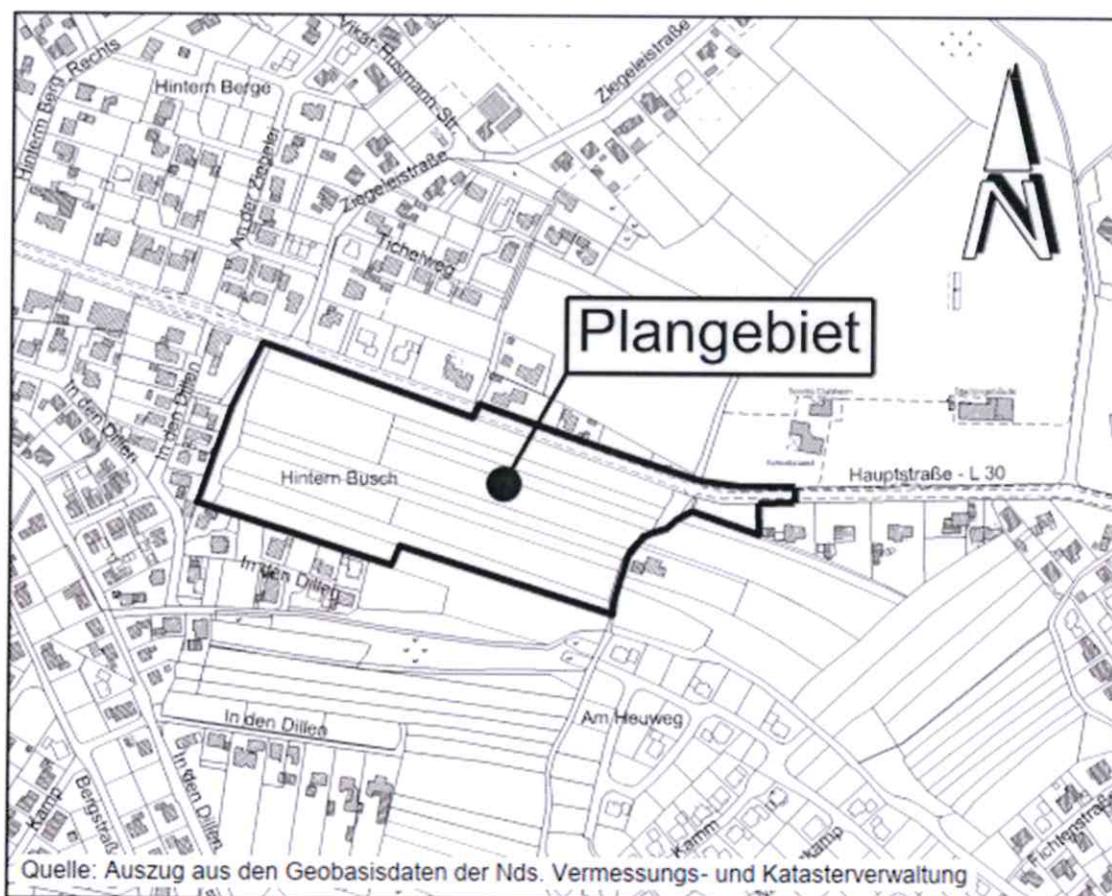
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- Übersichtsplan -

unmaßstäblich



Esterwegen, den 10.07.2025

Gemeindedirektor


i.V. Kuhlmann